

Bundesgesetzblatt

261

Teil II

1957	Ausgegeben zu Bonn am 17. Mai 1957	Nr. 9
------	------------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
13. 5. 57	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates	261
13. 5. 57	Gesetz zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung von Fragen, welche die Aufsichtsräte der in der Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb von Grenzkraftwerken am Rhein errichteten Aktiengesellschaften betreffen	262
14. 5. 57	Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik	265
10. 5. 57	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Sechsten Protokolls über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen für die Bundesrepublik Deutschland ..	279
9. 5. 57	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 2. Mai 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr	280

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates.

Vom 13. Mai 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz vom 30. April 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates und zu dem Zusatzprotokoll vom 6. November 1952 zu diesem Abkommen (Bundesgesetzbl. II S. 493) wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 werden die Worte „jedoch mit Aus-schluß von Artikel 6b) des Abkommens“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, wenn das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt im Saarland erst vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage (Saar-Vertrag) vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) an.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. Mai 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano

**Gesetz zu dem Vertrag zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Regelung von Fragen, welche die Aufsichtsräte der in der
Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb von Grenzkraftwerken
am Rhein errichteten Aktiengesellschaften betreffen.**

Vom 13. Mai 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 6. Dezember 1955 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung von Fragen, welche die Aufsichtsräte der in der Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb von Grenzkraftwerken am Rhein errichteten Aktiengesellschaften betreffen, wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Auf Grund des Vorbehaltes nach Artikel 2 des Vertrages wird für Aktiengesellschaften mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, deren Unternehmensgegenstand der Betrieb deutsch-schweizerischer Grenzkraftwerke am Rhein ist, folgendes bestimmt:

§ 1

(1) An allen Sitzungen des Aufsichtsrates können in Unternehmen mit in der Regel nicht mehr als 150 Arbeitnehmern zwei Arbeitnehmervertreter, in Unternehmen mit in der Regel mehr als 150 Arbeitnehmern drei Arbeitnehmervertreter beratend und ohne Stimmrecht teilnehmen. An den Sitzungen der Ausschüsse des Aufsichtsrates können die Arbeitnehmervertreter teilnehmen, wenn der Vorsitz der Aufsichtsrates nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Die Arbeitnehmervertreter sind zu allen Sitzungen, an denen sie nach Absatz 1 teilnehmen können, einzuladen.

(3) Die Arbeitnehmervertreter sind nicht Mitglieder des Aufsichtsrates.

§ 2

(1) Die Arbeitnehmervertreter werden in allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer des Unternehmens, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wahlberechtigt sind Arbeitnehmer, denen nach deutschem Recht die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind oder die nach schweizerischem Recht in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sind.

(3) Wählbar sind alle wahlberechtigten Arbeitnehmer des Unternehmens, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Unter den Arbeitnehmervertretern eines Unternehmens müssen sich ein Arbeiter und ein Angestellter befinden.

(4) Die Betriebsräte und die Arbeitnehmer können Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen als die doppelte Anzahl der zu wählenden Vertreter enthalten. Die Wahlvorschläge der Arbeitnehmer müssen von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Unternehmens unterzeichnet sein.

(5) Die Bestellung eines Arbeitnehmervertreters kann vor Ablauf der Wahlzeit auf Antrag der Betriebsräte oder von mindestens einem Fünftel der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Unternehmens durch Beschluß der wahlberechtigten Arbeitnehmer widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Für die Beschlußfassung gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 3

Die Arbeitnehmervertreter erhalten keine andere Vergütung als eine von der Hauptversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Teilnahme an den Sitzungen berechtigt nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts.

§ 4

Die Arbeitnehmervertreter haben über vertrauliche Angaben oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Tätigkeit als Arbeitnehmervertreter bekanntgeworden und vom Vorsitz der Aufsichtsrates ausdrücklich als geheimzuhaltend bezeichnet worden sind, auch nach Beendigung ihrer Bestellung oder nach ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen Stillschweigen gegenüber jedermann zu wahren.

§ 5

(1) Wer vorsätzlich oder leichtfertig der Vorschrift des § 4 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder dem Betrieb oder dem Unternehmen Schaden zuzufügen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ferner kann der durch die strafbare Handlung erlangte Vermögensvorteil eingezogen werden.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein. Der Antrag kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet von dem

Zeitpunkt an, an dem der Unternehmer von der Tat Kenntnis erhalten hat, gestellt werden. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 6

Zur Regelung der in § 2 bezeichneten Wahlen und Abstimmungen erläßt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über

- a) die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Bestellung des Wahlvorstandes und die Aufstellung der Wählerlisten,
- b) die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,
- c) die Wahlvorschläge und die Frist für ihre Einreichung,
- d) das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
- e) die Stimmabgabe,
- f) die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
- g) die Anfechtung der Wahl,
- h) die Aufbewahrung der Wahlakten,
- i) den Widerruf der Bestellung der Arbeitnehmersvertreter.

§ 7

(1) Die Arbeitsgerichte sind ausschließlich zuständig für die Entscheidung über

- a) die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit,

b) die Durchführung der Wahl der Arbeitnehmersvertreter und der Abstimmung über den Widerruf der Bestellung eines Arbeitnehmersvertreters,

c) die Anfechtung der Wahl von Arbeitnehmersvertretern und die Anfechtung der Abstimmung über den Widerruf der Bestellung eines Arbeitnehmersvertreters.

(2) Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren für die Fälle des Betriebsverfassungsgesetzes finden Anwendung.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am Tage des Inkrafttretens des Vertrages in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 4 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. Mai 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano

**Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Regelung von Fragen, welche die Aufsichtsräte der in der
Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb von Grenzkraftwerken
am Rhein errichteten Aktiengesellschaften betreffen**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Schweizerische Eidgenossenschaft

HABEN, im Hinblick auf die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften über die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat und

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der beiderseitig anerkannten besonderen Stellung der zum Betrieb von Grenzkraftwerken am Rhein errichteten Aktiengesellschaften,

FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sowie die Vorschrift des deutschen Aktienrechts, daß die Satzung nur eine durch drei teilbare Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern festsetzen kann, finden keine Anwendung auf Aktiengesellschaften mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, deren Unternehmensgegenstand der Betrieb deutsch-schweizerischer Grenzkraftwerke am Rhein ist.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland behält sich vor, die Teilnahme von Arbeitnehmervertretern an den Sitzungen der Aufsichtsräte der in Artikel 1 genannten Aktiengesellschaften unter Wahrung folgender Grundsätze zu regeln:

1. An allen Sitzungen des Aufsichtsrats können in Unternehmen mit nicht mehr als 150 Arbeitnehmern zwei Arbeitnehmervertreter, in Unternehmen mit mehr als 150 Arbeitnehmern drei Arbeitnehmervertreter beratend und ohne Stimmrecht teilnehmen. An den Sitzungen der Ausschüsse des Aufsichtsrats können die Arbeitnehmervertreter teilnehmen, wenn der Vorsitz der Ausschüsse nichts anderes bestimmt. Die Arbeitnehmervertreter werden zu allen Sitzungen, an denen sie teilnehmen können, eingeladen. Sie sind nicht Mitglieder des Aufsichtsrats.
2. Die Arbeitnehmervertreter werden in geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Wahlberechtigt sind ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit alle Arbeitnehmer des Unternehmens, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wahlberechtigt sind Arbeitnehmer, denen nach deutschem

Recht die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt oder die nach schweizerischem Recht in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sind.

4. Die Arbeitnehmervertreter müssen wahlberechtigte Arbeitnehmer des Unternehmens sein; sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Unter den Arbeitnehmervertretern eines Unternehmens müssen sich ein Arbeiter und ein Angestellter befinden.
5. Die Bestellung eines Arbeitnehmervertreters kann vor Ablauf der Wahlzeit durch die wahlberechtigten Arbeitnehmer widerrufen werden. Der Widerruf wird in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.
6. Die Arbeitnehmervertreter erhalten keine andere Vergütung als eine von der Hauptversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Teilnahme an den Sitzungen berechtigt nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts.
7. Die Arbeitnehmervertreter sind verpflichtet, über vertrauliche Angaben oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Tätigkeit als Arbeitnehmervertreter bekannt geworden und vom Vorsitz der Ausschüsse ausdrücklich als geheim zu halten bezeichnet worden sind, auch nach Beendigung ihrer Bestellung oder nach ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen Stillschweigen gegenüber jedermann zu wahren.

Artikel 3

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 4

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Bern ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Dieser Vertrag kann frühestens vier Jahre nach seinem Inkrafttreten von einem der vertragschließenden Teile gekündigt werden. Er tritt ein Jahr nach der Kündigung außer Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 6. Dezember 1955 in doppelter Urschrift.

Für die Bundesrepublik Deutschland gezeichnet:
von Brentano

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft gezeichnet:
Huber

**Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland
zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei
im Nordwestatlantik.**

Vom 14. Mai 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem in Washington am 8. Februar 1949 unterzeichneten Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik und zu dem in Washington am 25. Juni 1956 unterzeichneten Protokoll zu diesem Übereinkommen wird zugestimmt. Das Übereinkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen das Übereinkommen nach seinem Artikel XV Abs. 3 und das Protokoll nach seinem Artikel II Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewährt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Mai 1957.

**Der Bundespräsident
Theodor Heuss**

**Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher**

**Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano**

**Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke**

Internationales Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik

International Convention for the Northwest Atlantic Fisheries

(Übersetzung)

The Governments whose duly authorized representatives have subscribed hereto, sharing a substantial interest in the conservation of the fishery resources of the Northwest Atlantic Ocean,

HAVE RESOLVED to conclude a convention for the investigation, protection and conservation of the fisheries of the Northwest Atlantic Ocean, in order to make possible the maintenance of a maximum sustained catch from those fisheries

and to that end have, through their duly authorized representatives, agreed as follows:

Article I

1. The area to which this Convention applies, hereinafter referred to as "the Convention area", shall be all waters, except territorial waters, bounded by a line beginning at a point on the coast of Rhode Island in 71°40' west longitude; thence due south to 39°00' north latitude; thence due east to 42°00' west longitude; thence due north to 59°00' north latitude; thence due west to 44°00' west longitude; thence due north to the coast of Greenland; thence along the west coast of Greenland to 78°10' north latitude; thence southward to a point in 75°00' north latitude and 73°30' west longitude; thence along a rhumb line to a point in 69°00' north latitude and 59°00' west longitude; thence due south to 61°00' north latitude; thence due west to 64°30' west longitude; thence due south to the coast of Labrador; thence in a southerly direction along the coast of Labrador to the southern terminus of its boundary with Quebec; thence in a westerly direction along the coast of Quebec, and in an easterly and southerly direction along the coast of New Brunswick, Nova Scotia, and Cape Breton Island to Cabot Strait; thence along the coast of Cape Breton Island, Nova Scotia, New Brunswick, Maine, New Hampshire, Massachusetts, and Rhode Island to the point of beginning.

2. Nothing in this Convention shall be deemed to affect adversely (prejudice) the claims of any Contracting Government in regard to the limits of territorial waters or to the jurisdiction of a coastal state over fisheries.

3. The Convention area shall be divided into five sub-areas, the boundaries of which shall be those defined in the Annex to this Convention, subject to such alterations as may be made in accordance with the provisions of paragraph 2 of Article VI.

Article II

1. The Contracting Governments shall establish and maintain a Commission for the purposes of this Convention. The Commission shall be known as the International Commission for the Northwest Atlantic Fisheries, hereinafter referred to as "the Commission".

2. Each of the Contracting Governments may appoint not more than three Commissioners and one or more experts or advisers to assist its Commissioner or Commissioners.

Die Regierungen, deren gehörig befugte Vertreter hier unterzeichnet und die ein wesentliches Interesse an der Erhaltung der Fischbestände des Nordwestatlantischen Ozeans haben,

HABEN BESCHLOSSEN, ein Übereinkommen über die Erforschung, den Schutz und die Erhaltung der Fischerei des Nordwestatlantischen Ozeans abzuschließen, um weiterhin gleichbleibend große Fänge aus dieser Fischerei zu ermöglichen,

und sind zu diesem Zweck durch ihre gehörig befugten Vertreter wie folgt übereingekommen:

Artikel I

1. Das Gebiet, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet — im folgenden als „Konventionsgebiet“ bezeichnet — umfaßt ohne die Hoheitsgewässer alle Gewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Küste von Rhode Island in 71°40' westlicher Länge beginnt, von dort genau südlich bis 39°00' nördlicher Breite — dann genau östlich bis 42°00' westlicher Länge — dann genau nördlich bis 59°00' nördlicher Breite — dann genau westlich bis 44°00' westlicher Länge — dann genau nördlich zur Küste von Grönland — dann entlang der Westküste von Grönland bis 78°10' nördlicher Breite — dann südwärts bis zu einem Punkt in 75°00' nördlicher Breite und 73°30' westlicher Länge — dann entlang einer Kompaßlinie bis zu einem Punkt in 69°00' nördlicher Breite und 59°00' westlicher Länge — dann genau südlich bis 61°00' nördlicher Breite — dann westlich bis 64°30' westlicher Länge — dann südlich zur Küste von Labrador — dann in südlicher Richtung an der Küste von Labrador entlang bis zum Südende seiner Grenze mit Quebec — dann in westlicher Richtung entlang der Küste von Quebec und in östlicher und südlicher Richtung entlang der Küste von Neubraunschweig, Neuschottland und Kap Breton-Insel zur Cabot-Straße — dann entlang der Küste der Kap Breton-Insel, Neuschottland, Neubraunschweig, Maine, New Hampshire, Massachusetts und Rhode Island zum Ausgangspunkt verläuft.

2. Keine Bestimmung dieses Übereinkommens darf dahingehend ausgelegt werden, daß sie die Ansprüche einer vertragschließenden Regierung bezüglich der Abgrenzung von Hoheitsgewässern oder der Herrschaftsgewalt eines Küstenstaates über die Fischerei nachteilig berührt.

3. Das Konventionsgebiet wird in fünf Untergebiete eingeteilt, deren Grenzen, vorbehaltlich etwaiger Änderungen auf Grund des Artikels VI Absatz 2, in der Anlage zu diesem Übereinkommen festgelegt sind.

Artikel II

1. Die vertragschließenden Regierungen setzen für die Zwecke dieses Übereinkommens eine Kommission ein und behalten sie bei. Die Kommission wird bezeichnet als „Internationale Kommission für die Nordwestatlantische Fischerei“, im folgenden „Kommission“ genannt.

2. Jede vertragschließende Regierung kann bis zu drei Kommissionsmitglieder und einen oder mehrere Sachverständige oder Berater zur Unterstützung ihres Kommissionsmitgliedes oder ihrer Kommissionsmitglieder ernennen.

3. The Commission shall elect from its members a Chairman and a Vice Chairman, each of whom shall serve for a term of two years and shall be eligible for re-election but not to a succeeding term. The Chairman and Vice Chairman must be Commissioners from different Contracting Governments.

4. The seat of the Commission shall be in North America at a place to be chosen by the Commission.

5. The Commission shall hold a regular annual meeting at its seat or at such place in North America as may be agreed upon by the Commission.

6. Any other meeting of the Commission may be called by the Chairman at such time and place as he may determine, upon the request of the Commissioner of a Contracting Government and subject to the concurrence of the Commissioners of two other Contracting Governments, including the Commissioner of a Government in North America.

7. Each Contracting Government shall have one vote which may be cast by any Commissioner from that Government. Decisions of the Commission shall be taken by a two-thirds majority of the votes of all the Contracting Governments.

8. The Commission shall adopt, and amend as occasion may require, financial regulations and rules and by-laws for the conduct of its meetings and for the exercise of its functions and duties.

Article III

1. The Commission shall appoint an Executive Secretary according to such procedure and on such terms as it may determine.

2. The staff of the Commission shall be appointed by the Executive Secretary in accordance with such rules and procedures as may be determined and authorized by the Commission.

3. The Executive Secretary shall, subject to the general supervision of the Commission, have full power and authority over the staff and shall perform such other functions as the Commission shall prescribe.

Article IV

1. The Contracting Governments shall establish and maintain a Panel for each of the sub-areas provided for by Article I, in order to carry out the objectives of this Convention. Each Contracting Government participating in any Panel shall be represented on such Panel by its Commissioner or Commissioners, who may be assisted by experts or advisers. Each Panel shall elect from its members a Chairman who shall serve for a period of two years and shall be eligible for re-election but not to a succeeding term.

2. After this Convention has been in force for two years, but not before that time, Panel representation shall be reviewed annually by the Commission, which shall have the power, subject to consultation with the Panel concerned, to determine representation on each Panel on the basis of current substantial exploitation in the sub-area concerned of fishes of the cod-group (*Gadiformes*), of flat-fishes (*Pleuronectiformes*), and of rosefish (*genus Sebastes*), except that each Contracting

3. Die Kommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt und die wiedergewählt werden können, jedoch nicht für eine unmittelbar anschließende Amtszeit. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Kommissionsmitglieder von verschiedenen vertragschließenden Regierungen sein.

4. Die Kommission hat ihren Sitz in Nordamerika an einem von der Kommission zu bestimmenden Ort.

5. Die Kommission hält an ihrem Sitz oder an einem von ihr vereinbarten Ort in Nordamerika eine ordentliche Jahresversammlung ab.

6. Weitere Sitzungen der Kommission können auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes einer vertragschließenden Regierung vom Vorsitzenden einberufen werden, sofern der Antrag von den Kommissionsmitgliedern von zwei anderen vertragschließenden Regierungen, unter denen sich ein Kommissionsmitglied einer Regierung in Nordamerika befinden muß, unterstützt wird; Zeitpunkt und Ort werden vom Vorsitzenden bestimmt.

7. Jede vertragschließende Regierung hat eine Stimme, die von irgendeinem Kommissionsmitglied der betreffenden Regierung abgegeben werden kann. Beschlüsse der Kommission werden mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller vertragschließenden Regierungen gefaßt.

8. Die Kommission gibt sich für die Abhaltung ihrer Sitzungen und für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten Haushaltsbestimmungen, Richtlinien und Satzungen, die sie im Bedarfsfall ändern kann.

Artikel III

1. Nach einem Verfahren und unter Bedingungen, die von ihr etwa festzulegen sind, ernennt die Kommission einen geschäftsführenden Sekretär.

2. Das Personal der Kommission wird vom geschäftsführenden Sekretär im Einklang mit den von der Kommission etwa festzulegenden und zu genehmigenden Regeln und Verfahren eingestellt.

3. Vorbehaltlich der allgemeinen Beaufsichtigung durch die Kommission hat der geschäftsführende Sekretär dem Personal gegenüber alle Vollmachten und Autorität und führt alle sonstigen Aufgaben durch, die ihm von der Kommission zugewiesen werden.

Artikel IV

1. Die vertragschließenden Regierungen errichten für die Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens für jedes der in Artikel I vorgesehenen Untergebiete einen Ausschuß. Jede an einem Ausschuß beteiligte vertragschließende Regierung wird in diesem Ausschuß durch ihr Kommissionsmitglied bzw. ihre Kommissionsmitglieder vertreten, die von Sachverständigen oder Beratern unterstützt werden können. Jeder Ausschuß wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden, dessen Amtszeit zwei Jahre beträgt und der wiedergewählt werden kann, jedoch nicht für eine unmittelbar anschließende Amtszeit.

2. Nachdem das Übereinkommen zwei Jahre in Kraft gewesen ist, jedoch nicht vor Ablauf dieser Frist, wird die Zusammensetzung der Ausschüsse alljährlich von der Kommission überprüft; diese ist, vorbehaltlich einer Konsultierung des betreffenden Ausschusses, befugt, die Vertretung in jedem Ausschuß auf Grund des in dem betreffenden Untergebiet erzielten durchschnittlichen Fangergebnisses an Fischen der Dorschgruppe (*Gadiformes*), Flachfischen (*Pleuronectiformes*) und Rotfischen (*genus*

Government with coastline adjacent to a sub-area shall have the right of representation on the Panel for the sub-area.

3. Each Panel may adopt, and amend as occasion may require, rules of procedure and by-laws for the conduct of its meetings and for the exercise of its functions and duties.

4. Each Government participating in a Panel shall have one vote, which shall be cast by a Commissioner representing that Government. Decisions of the Panel shall be taken by a two-thirds majority of the votes of all the Governments participating in that Panel.

5. Commissioners of Contracting Governments not participating in a particular Panel shall have the right to attend the meetings of such Panel as observers, and may be accompanied by experts and advisers.

6. The Panels shall, in the exercise of their functions and duties, use the services of the Executive Secretary and the staff of the Commission.

Article V

1. Each Contracting Government may set up an Advisory Committee composed of persons, including fishermen, vessel owners and others, well informed concerning the problems of the fisheries of the Northwest Atlantic Ocean. With the assent of the Contracting Government concerned, a representative or representatives of an Advisory Committee may attend as observers all non-executive meetings of the Commission or of any Panel in which their Government participates.

2. The Commissioners of each Contracting Government may hold public hearings within the territories they represent.

Article VI

1. The Commission shall be responsible in the field of scientific investigation for obtaining and collating the information necessary for maintaining those stocks of fish which support international fisheries in the Convention area and the Commission may, through or in collaboration with agencies of the Contracting Governments or other public or private agencies and organizations or, when necessary, independently:

- (a) make such investigations as it finds necessary into the abundance, life history and ecology of any species of aquatic life in any part of the Northwest Atlantic Ocean;
- (b) collect and analyze statistical information relating to the current conditions and trends of the fishery resources of the Northwest Atlantic Ocean;
- (c) study and appraise information concerning the methods for maintaining and increasing stocks of fish in the Northwest Atlantic Ocean;
- (d) hold or arrange such hearings as may be useful or essential in connection with the development of complete factual information necessary to carry out the provisions of this Convention;

Sebastes) zu bestimmen, wobei jedoch jede vertragschließende Regierung mit einer an ein Untergebiet angrenzenden Küstenlinie das Recht haben soll, sich in dem Ausschuß für das Untergebiet vertreten zu lassen.

3. Jeder Ausschuß kann sich für die Durchführung seiner Sitzungen und für die Ausübung seiner Aufgaben und Pflichten Verfahrensregeln und Satzungen geben und sie nach Bedarf ändern.

4. Jede an einem Ausschuß beteiligte Regierung hat eine Stimme, die von einem diese Regierung vertretenden Kommissionsmitglied abgegeben wird. Beschlüsse des Ausschusses werden mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller an diesem Ausschuß beteiligten Regierungen gefaßt.

5. Kommissionsmitglieder von nicht an einem bestimmten Ausschuß beteiligten vertragschließenden Regierungen haben das Recht, an den Sitzungen dieses Ausschusses als Beobachter teilzunehmen und können sich von Sachverständigen und Beratern begleiten lassen.

6. Die Ausschüsse bedienen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten der Dienste des geschäftsführenden Sekretärs und des Personals der Kommission.

Artikel V

1. Jede vertragschließende Regierung kann einen beratenden Ausschuß einsetzen, der aus Personen (einschließlich Fischer, Schiffseigner und anderen) besteht, die über die Fragen der Fischerei des Nordwestatlantischen Ozeans gut unterrichtet sind. Mit Zustimmung der beteiligten vertragschließenden Regierung können ein oder mehrere Vertreter eines beratenden Ausschusses als Beobachter an allen nicht geheimen Sitzungen der Kommission oder eines Ausschusses, an dem ihre Regierung beteiligt ist, teilnehmen.

2. Die Kommissionsmitglieder der vertragschließenden Regierungen sind berechtigt, innerhalb der Gebiete, die sie vertreten, öffentliche Befragungen durchzuführen.

Artikel VI

1. Die Kommission hat auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Untersuchungen für die Sammlung und Ordnung der Angaben zu sorgen, die für die Erhaltung der die Grundlage der internationalen Fischerei im Konventionsgebiet bildenden Fischbestände erforderlich sind; sie kann durch Dienststellen der vertragschließenden Regierungen, andere öffentliche oder private Stellen und Organisationen oder in Zusammenarbeit mit ihnen, erforderlichenfalls aber auch selbständig

- a) in jedem Teil des Nordwestatlantischen Ozeans von ihr für notwendig erachtete Untersuchungen über das Vorkommen, die Lebensgeschichte oder die Ökologie irgendwelcher Spezies der Meeresfauna durchführen;
- b) statistische Angaben über die derzeitigen Verhältnisse und Entwicklungstendenzen der Fischbestände im Nordwestatlantischen Ozean sammeln und zergliedern;
- c) Angaben über die Methoden zur Erhaltung und Vermehrung der Fischbestände im Nordwestatlantischen Ozean prüfen und auswerten;
- d) Befragungen abhalten oder vorbereiten, die im Zusammenhang mit dem Aufbau eines zur Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens erforderlichen vollständigen Tatsachenmaterials zweckdienlich oder unbedingt notwendig sind;

- (e) conduct fishing operations in the Convention area at any time for purposes of scientific investigation;
- (f) publish and otherwise disseminate reports of its findings and statistical, scientific and other information relating to the fisheries of the Northwest Atlantic Ocean as well as such other reports as fall within the scope of this Convention.

2. Upon the unanimous recommendation of each Panel affected, the Commission may alter the boundaries of the sub-areas set out in the Annex. Any such alteration shall forthwith be reported to the Depositary Government which shall inform the Contracting Governments, and the sub-areas defined in the Annex shall be altered accordingly.

3. The Contracting Governments shall furnish to the Commission, at such time and in such form as may be required by the Commission, the statistical information referred to in paragraph 1 (b) of this Article.

Article VII

1. Each Panel established under Article IV shall be responsible for keeping under review the fisheries of its sub-area and the scientific and other information relating thereto.

2. Each Panel, upon the basis of scientific investigations, may make recommendations to the Commission for joint action by the Contracting Governments on the matters specified in paragraph 1 of Article VIII.

3. Each Panel may recommend to the Commission studies and investigations within the scope of this Convention which are deemed necessary in the development of factual information relating to its particular sub-area.

4. Any Panel may make recommendations to the Commission for the alteration of the boundaries of the sub-areas defined in the Annex.

5. Each Panel shall investigate and report to the Commission upon any matter referred to it by the Commission.

6. A Panel shall not incur any expenditure except in accordance with directions given by the Commission.

Article VIII

1. The Commission may, on the recommendations of one or more Panels, and on the basis of scientific investigations, transmit to the Depositary Government proposals, for joint action by the Contracting Governments, designed to keep the stocks of those species of fish which support international fisheries in the Convention area at a level permitting the maximum sustained catch by the application, with respect to such species of fish, of one or more of the following measures:

- (a) establishing open and closed seasons;
- (b) closing to fishing such portions of a sub-area as the Panel concerned finds to be a spawning area or to be populated by small or immature fish;
- (c) establishing size limits for any species;

e) zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung im Konventionsgebiet jederzeit Fischfangoperationen durchführen;

f) Berichte über ihre Feststellungen und statistische, wissenschaftliche und sonstige Angaben, die sich auf die Fischerei im Nordwestatlantischen Ozean beziehen, sowie andere in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallende Berichte veröffentlichen oder in anderer Weise verbreiten.

2. Auf einstimmige Empfehlung eines beteiligten Ausschusses kann die Kommission die Grenzen der im Anhang festgelegten Untergebiete ändern. Jede derartige Änderung ist sofort der Verwahrerregierung zu melden, die die vertragschließenden Regierungen davon in Kenntnis setzt; die im Anhang festgelegten Grenzen sind sodann entsprechend zu ändern.

3. Die vertragschließenden Regierungen haben der Kommission zu dem von ihr gewünschten Zeitpunkt und in der von ihr gewünschten Form die in Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels erwähnten statistischen Angaben zu liefern.

Artikel VII

1. Jedem auf Grund des Artikels IV errichteten Ausschuß obliegt es, die Fischerei seines Untergebiete ständig zu überwachen und die darauf bezüglichen wissenschaftlichen und sonstigen Angaben auf dem laufenden zu halten.

2. Jeder Ausschuß kann auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen der Kommission Empfehlungen für ein gemeinsames Vorgehen der vertragschließenden Regierungen in den in Artikel VIII Absatz 1 angeführten Fragen unterbreiten.

3. Jeder Ausschuß kann der Kommission im Bereich des Übereinkommens liegende Studien und Untersuchungen empfehlen, die für die Sammlung von Tatsachenmaterial über sein eigenes Untergbiet für notwendig gehalten werden.

4. Jeder Ausschuß kann der Kommission Empfehlungen für die Änderung der Grenzen der im Anhang festgelegten Untergebiete unterbreiten.

5. Jeder Ausschuß hat sich mit den ihm von der Kommission zugewiesenen Angelegenheiten zu befassen und darüber der Kommission Bericht zu erstatten.

6. Ein Ausschuß darf finanzielle Verpflichtungen nur nach den von der Kommission gegebenen Anweisungen eingehen.

Artikel VIII

1. Auf Empfehlung eines oder mehrerer Ausschüsse und gestützt auf wissenschaftliche Untersuchungen kann die Kommission der Verwahrerregierung Vorschläge für ein gemeinsames Vorgehen der vertragschließenden Regierungen übermitteln, die zum Ziele haben, die Bestände an denjenigen Fischgattungen, die die Grundlage für die internationale Fischerei im Konventionsgebiet bilden, in einem Umfang zu erhalten, der unter Anwendung einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen gleichbleibende Höchstfänge gestattet:

- a) Festsetzung offener und geschlossener Fangperioden;
- b) Schließung derjenigen Teile eines Untergebiete für den Fischfang, die nach den Feststellungen des betreffenden Ausschusses ein Brutgebiet oder nur mit kleinen oder unentwickelten Fischen bevölkert sind;
- c) Festsetzung von Größengrenzen für bestimmte Fischgattungen;

- (d) prescribing the fishing gear and appliances the use of which is prohibited;
- (e) prescribing an over-all catch limit for any species of fish.
2. Each recommendation shall be studied by the Commission and thereafter the Commission shall either
- (a) transmit the recommendation as a proposal to the Depositary Government with such modifications or suggestions as the Commission may consider desirable, or
- (b) refer the recommendation back to the Panel with comments for its reconsideration.
3. The Panel may, after reconsidering the recommendation returned to it by the Commission, reaffirm that recommendation, with or without modification.
4. If, after a recommendation is reaffirmed, the Commission is unable to adopt the recommendation as a proposal, it shall send a copy of the recommendation to the Depositary Government with a report of the Commission's decision. The Depositary Government shall transmit copies of the recommendation and of the Commission's report to the Contracting Governments.
5. The Commission may, after consultation with all the Panels, transmit proposals to the Depositary Government within the scope of paragraph 1 of this Article affecting the Convention area as a whole.
6. The Depositary Government shall transmit any proposal received by it to the Contracting Governments for their consideration and may make such suggestions as will facilitate acceptance of the proposal.
7. The Contracting Governments shall notify the Depositary Government of their acceptance of the proposal, and the Depositary Government shall notify the Contracting Governments of each acceptance communicated to it, including the date of receipt thereof.
8. The proposal shall become effective for all Contracting Governments four months after the date on which notifications of acceptance shall have been received by the Depositary Government from all the Contracting Governments participating in the Panel or Panels for the sub-area or sub-areas to which the proposal applies.
9. At any time after the expiration of one year from the date on which a proposal becomes effective, any Panel Government for the sub-area to which the proposal applies may give to the Depositary Government notice of the termination of its acceptance of the proposal and, if that notice is not withdrawn, the proposal shall cease to be effective for that Panel Government at the end of one year from the date of receipt of the notice by the Depositary Government. At any time after a proposal has ceased to be effective for a Panel Government under this paragraph, the proposal shall cease to be effective for any other Contracting Government upon the date a notice of withdrawal by such Government is received by the Depositary Government. The Depositary Government shall notify all Contracting Governments of every notice under this paragraph immediately upon the receipt thereof.
- d) Erlaß von Vorschriften für Fischereigeräte und -vorrichtungen, deren Gebrauch verboten ist;
- e) Erlaß von Vorschriften zur Begrenzung des Gesamtfanges an bestimmten Fischgattungen.
2. Jede Empfehlung wird von der Kommission geprüft; die Kommission hat sodann entweder
- a) die Empfehlung mit den ihr wünschenswert erscheinenden Änderungen oder Anregungen der Verwahrerregierung als Vorschlag zu übermitteln oder
- b) die Empfehlung mit einer Stellungnahme an den Ausschuß zur nochmaligen Prüfung zurückzuverweisen.
3. Der Ausschuß kann nach nochmaliger Prüfung der an ihn von der Kommission zurückverwiesenen Empfehlung diese in geänderter oder unveränderter Fassung erneut bestätigen.
4. Ist die Kommission nach Neubestätigung einer Empfehlung nicht imstande, sie als Vorschlag zu übernehmen, so leitet sie eine Ausfertigung der Empfehlung mit einem Bericht über die Entscheidung der Kommission an die Verwahrerregierung weiter. Die Verwahrerregierung übermittelt Abschriften der Empfehlung und des Berichts der Kommission den vertragschließenden Regierungen.
5. Nachdem die Kommission sich mit sämtlichen Ausschüssen ins Benehmen gesetzt hat, kann sie der Verwahrerregierung Vorschläge im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels, die das Konventionsgebiet in seiner Gesamtheit berühren, übermitteln.
6. Die Verwahrerregierung leitet alle bei ihr eingegangenen Vorschläge den vertragschließenden Regierungen zur Prüfung zu und kann dabei diejenigen Anregungen anfügen, die die Annahme des Vorschlages zu erleichtern imstande sind.
7. Die vertragschließenden Regierungen notifizieren der Verwahrerregierung ihre Annahme des Vorschlages und die Verwahrerregierung notifiziert den vertragschließenden Regierungen jede ihr mitgeteilte Annahme unter Angabe ihres Eingangsdatums.
8. Der Vorschlag wird für alle vertragschließenden Regierungen vier Monate nach dem Tage wirksam, an dem bei der Verwahrerregierung die Notifizierungen über seine Annahme durch alle vertragschließenden Regierungen vorliegen, die sich an dem Ausschuß oder an den Ausschüssen für das Untergebiet oder die Untergebiete beteiligen, auf die sich der Vorschlag bezieht.
9. Jederzeit nach Ablauf eines Jahres, vom Beginn der Wirksamkeit eines Vorschlages an gerechnet, kann eine Ausschußregierung für das Untergebiet, auf das sich der Vorschlag bezieht, der Verwahrerregierung davon Mitteilung machen, daß sie dem Vorschlag nicht mehr beipflichtet; wird diese Mitteilung in der Folge nicht zurückgezogen, so verliert der Vorschlag für diese Ausschußregierung mit dem Ablauf eines Jahres, vom Tage des Eingangs der Mitteilung bei der Verwahrerregierung an gerechnet, seine Wirksamkeit. Nachdem ein Vorschlag auf Grund dieses Absatzes für eine Ausschußregierung unwirksam geworden ist, verliert er seine Wirksamkeit für jede andere vertragschließende Regierung mit dem Tage, an dem eine Rücktrittserklärung dieser Regierung bei der Verwahrerregierung eingegangen ist. Die Verwahrerregierung notifiziert allen vertragschließenden Regierungen jede Mitteilung auf Grund dieses Absatzes sofort nach ihrem Eingang.

Article IX

The Commission may invite the attention of any or all Contracting Governments to any matters which relate to the objectives and purposes of this Convention.

Article X

1. The Commission shall seek to establish and maintain working arrangements with other public international organizations which have related objectives, particularly the Food and Agriculture Organization of the United Nations and the International Council for the Exploration of the Sea, to ensure effective collaboration and coordination with respect to their work and, in the case of the International Council for the Exploration of the Sea, the avoidance of duplication of scientific investigations.

2. The Commission shall consider, at the expiration of two years from the date of entry into force of this Convention, whether or not it should recommend to the Contracting Governments that the Commission be brought within the framework of a specialized agency of the United Nations.

Article XI

1. Each Contracting Government shall pay the expenses of the Commissioners, experts and advisers appointed by it.

2. The Commission shall prepare an annual administrative budget of the proposed necessary administrative expenditures of the Commission and an annual special projects budget of proposed expenditures on special studies and investigations to be undertaken by or on behalf of the Commission pursuant to Article VI or by or on behalf of any Panel pursuant to Article VII.

3. The Commission shall calculate the payments due from each Contracting Government under the annual administrative budget according to the following formula:

- (a) from the administrative budget, there shall be deducted a sum of 500 United States dollars for each Contracting Government;
- (b) the remainder shall be divided into such number of equal shares as corresponds to the total number of Panel memberships;
- (c) the payment due from any Contracting Government shall be the equivalent of 500 United States dollars plus the number of shares equal to the number of Panels in which that Government participates.

4. The Commission shall notify each Contracting Government the sum due from that Government as calculated under paragraph 3 of this Article and as soon as possible thereafter each Contracting Government shall pay to the Commission the sum so notified.

5. The annual special projects budget shall be allocated to the Contracting Governments according to a scale to be determined by agreement among the Contracting Governments, and the sums so allocated to any Contracting Government shall be paid to the Commission by that Government.

6. Contributions shall be payable in the currency of the country in which the seat of the Commission is located, except that the Commission may accept payment in the currencies in which it may be anticipated that expenditures of the Commission will be made from

Artikel IX

Die Kommission kann eine oder alle vertragschließenden Regierungen auf Angelegenheiten aufmerksam machen, die sich auf die Ziele und Zwecke des Übereinkommens beziehen.

Artikel X

1. Die Kommission versucht, mit anderen öffentlichen internationalen Organisationen, die verwandte Ziele verfolgen, namentlich mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und dem Internationalen Rat für Meeresforschung, Arbeitsvereinbarungen zu treffen und aufrechtzuerhalten, um zu einer wirkungsvollen Zusammenarbeit und zu einer Koordinierung der Arbeiten zu gelangen und, soweit es sich um den Internationalen Rat für Meeresforschung handelt, Doppelarbeit bei den wissenschaftlichen Untersuchungen zu vermeiden.

2. Die Kommission berät nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens darüber, ob sie den vertragschließenden Regierungen empfehlen sollte, die Kommission in eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen einzugliedern.

Artikel XI

1. Jede vertragschließende Regierung kommt für die Aufwendungen für die von ihr ernannten Kommissionsmitglieder, Sachverständigen und Berater auf.

2. Die Kommission stellt jährlich einen Verwaltungshaushaltsplan für die veranschlagten erforderlichen Verwaltungsausgaben der Kommission sowie einen jährlichen Haushaltsvoranschlag für Sonderstudien und -forschungen, die auf Grund des Artikels VI von der Kommission oder in ihrem Auftrag oder auf Grund des Artikels VII von einem Ausschuß oder in dessen Auftrag durchgeführt werden sollen, auf.

3. Die Kommission errechnet die von jeder vertragschließenden Regierung nach dem Jahresverwaltungshaushalt zu zahlenden Beiträge nach folgender Formel:

- a) von dem Verwaltungshaushalt wird für jede vertragschließende Regierung ein Betrag von 500 US-Dollar abgesetzt;
- b) der Restbetrag wird in gleichhohe Teilbeträge aufgeteilt, deren Zahl der Gesamtzahl der Ausschußmitgliedschaften entspricht;
- c) der Beitrag jeder vertragschließenden Regierung entspricht dem Gegenwert von 500 US-Dollar plus je einem Teilbetrag für jeden Ausschuß, in dem diese Regierung vertreten ist.

4. Die Kommission notifiziert jeder vertragschließenden Regierung den Betrag, den sie auf Grund des Absatzes 3 dieses Artikels zu zahlen hat, und jede vertragschließende Regierung zahlt so bald wie möglich danach an die Kommission den ihr notifizierten Betrag.

5. Der Betrag des Haushaltsplanes für die Sondervorhaben wird auf die vertragschließenden Regierungen nach einem Schlüssel verteilt, der im Einvernehmen zwischen den vertragschließenden Regierungen ermittelt wird, und jede vertragschließende Regierung zahlt den demnach auf sie entfallenden Beitrag an die Kommission.

6. Die Beiträge sind in der Währung des Landes zu zahlen, in dem die Kommission ihren Sitz hat; die Kommission kann aber auch Zahlungen in denjenigen Währungen entgegennehmen, in denen die Kommission voraussichtlich von Zeit zu Zeit Ausgaben zu machen haben

time to time, up to an amount established each year by the Commission in connection with the preparation of the annual budgets.

7. At its first meeting the Commission shall approve an administrative budget for the balance of the first financial year in which the Commission functions and shall transmit to the Contracting Governments copies of that budget together with notices of their respective allocations.

8. In subsequent financial years, the Commission shall submit to each Contracting Government drafts of the annual budgets together with a schedule of allocations, not less than six weeks before the annual meeting of the Commission at which the budgets are to be considered.

Article XII

The Contracting Governments agree to take such action as may be necessary to make effective the provisions of this Convention and to implement any proposals which become effective under paragraph 8 of Article VIII. Each Contracting Government shall transmit to the Commission a statement of the action taken by it for these purposes.

Article XIII

The Contracting Governments agree to invite the attention of any Government not a party to this Convention to any matter relating to the fishing activities in the Convention area of the nationals or vessels of that Government which appear to affect adversely the operations of the Commission or the carrying out of the objectives of this Convention.

Article XIV

The Annex, as attached to this Convention and as modified from time to time, forms an integral part of this Convention.

Article XV

1. This Convention shall be ratified by the signatory Governments and the instruments of ratification shall be deposited with the Government of the United States of America, referred to in this Convention as the "Depositary Government."

2. This Convention shall enter into force upon the deposit of instruments of ratification by four signatory Governments, and shall enter into force with respect to each Government which subsequently ratifies on the date of the deposit of its instrument of ratification.

3. Any Government which has not signed this Convention may adhere thereto by a notification in writing to the Depositary Government. Adherences received by the Depositary Government prior to the date of entry into force of this Convention shall become effective on the date this Convention enters into force. Adherences received by the Depositary Government after the date of entry into force of this Convention shall become effective on the date of receipt by the Depositary Government.

4. The Depositary Government shall inform all signatory Governments and all adhering Governments of all ratifications deposited and adherences received.

5. The Depositary Government shall inform all Governments concerned of the date this Convention enters into force.

wird, und zwar bis zu einem Betrag, der alljährlich von der Kommission im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahreshaushaltsplanes festgesetzt wird.

7. Auf ihrer ersten Sitzung genehmigt die Kommission einen Verwaltungshaushaltsplan für das erste Haushaltsjahr, in dem die Kommission tätig wird, und übermittelt sodann den vertragschließenden Regierungen Durchdrucke dieses Haushaltsplanes sowie die Mitteilung über den auf sie entfallenden Beitrag.

8. In den darauffolgenden Haushaltsjahren unterbreitet die Kommission mindestens sechs Wochen vor der Jahresversammlung der Kommission, in der über die Haushaltspläne beraten wird, jeder vertragschließenden Regierung Entwürfe der Jahreshaushaltspläne sowie eine Beitragsaufstellung.

Artikel XII

Die vertragschließenden Regierungen kommen überein, alles Erforderliche zu veranlassen, um die Bestimmungen dieses Übereinkommens in Kraft zu setzen und alle Vorschläge durchzuführen, die auf Grund des Artikels VIII Absatz 8 wirksam werden. Jede vertragschließende Regierung übermittelt der Kommission einen Bericht über das dazu Veranlaßte.

Artikel XIII

Die vertragschließenden Regierungen kommen überein, jede Regierung, die nicht Vertragspartei ist, auf alle Angelegenheiten aufmerksam zu machen, die die Tätigkeit bzw. den Einsatz der Staatsangehörigen oder Fahrzeuge dieser Regierung in der Fischerei im Konventionsgebiet berühren und die Arbeiten der Kommission oder die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens nachteilig zu beeinflussen scheinen.

Artikel XIV

Der Anhang zu diesem Übereinkommen ist in der jeweils geänderten Fassung Bestandteil des Übereinkommens.

Artikel XV

1. Das Übereinkommen bedarf der Ratifizierung durch die Unterzeichnerregierungen, die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt, auf die in diesem Übereinkommen als die „Verwahrerregierung“ Bezug genommen ist.

2. Das Übereinkommen tritt in Kraft, sobald die Ratifikationsurkunden von vier Unterzeichnerregierungen hinterlegt sind; für jede andere Regierung, die in der Folge ratifiziert, tritt es mit dem Tage der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

3. Eine Regierung, die dieses Übereinkommen nicht unterzeichnet hat, kann ihm durch eine schriftliche Notifizierung an die Verwahrerregierung beitreten. Beitrittserklärungen, die bei der Verwahrerregierung vor dem Tage des Inkrafttretens des Übereinkommens eingehen, werden mit dem Tage des Inkrafttretens des Übereinkommens wirksam. Beitrittserklärungen, die bei der Verwahrerregierung nach dem Tage des Inkrafttretens des Übereinkommens eingehen, werden mit dem Tage ihres Eingangs bei der Verwahrerregierung wirksam.

4. Die Verwahrerregierung setzt alle Unterzeichnerregierungen und beigetretenen Regierungen von allen hinterlegten Ratifikationsurkunden und eingegangenen Beitrittserklärungen in Kenntnis.

5. Die Verwahrerregierung setzt alle beteiligten Regierungen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens in Kenntnis.

Article XVI

1. At any time after the expiration of ten years from the date of entry into force of this Convention, any Contracting Government may withdraw from the Convention on December thirty-first of any year by giving notice on or before the preceding June thirtieth to the Depositary Government which shall communicate copies of such notice to the other Contracting Governments.

2. Any other Contracting Government may thereupon withdraw from this Convention on the same December thirty-first by giving notice to the Depositary Government within one month of the receipt of a copy of a notice of withdrawal given pursuant to paragraph 1 of this Article.

Article XVII

1. The original of this Convention shall be deposited with the Government of the United States of America, which Government shall communicate certified copies thereof to all the signatory Governments and all the adhering Governments.

2. The Depositary Government shall register this Convention with the Secretariat of the United Nations.

3. This Convention shall bear the date on which it is opened for signature and shall remain open for signature for a period of fourteen days thereafter.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, having deposited their respective full powers, have signed this Convention.

DONE in Washington this eighth day of February 1949 in the English language.

For CANADA:

Stewart Bates

For DENMARK:

B Dinesen

For FRANCE:

With a reservation excluding paragraph 2 of Article I
M Terrin

For ICELAND:

Thor Thors

For ITALY:

Alberto Tarchiani

Artikel XVI

1. Nach Ablauf von zehn Jahren vom Tage des Inkrafttretens dieses Ubereinkommens gerechnet, kann eine vertragschließende Regierung nach vorhergehender Kündigung, die spätestens am 30. Juni der Verwahrerregierung zugehen muß, jeweils am 31. Dezember von dem Ubereinkommen zurücktreten; die Verwahrerregierung übermittelt den anderen vertragschließenden Regierungen jeweils eine Abschrift dieser Kündigung.

2. Jede andere vertragschließende Regierung kann daraufhin mit demselben 31. Dezember durch eine innerhalb eines Monats nach Eingang der Abschrift einer auf Grund des Absatzes 1 dieses Artikels erfolgten Kündigung an die Verwahrerregierung zu richtende Erklärung von dem Ubereinkommen zurücktreten.

Artikel XVII

1. Die Urschrift dieses Ubereinkommens ist bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu hinterlegen, die allen Unterzeichnerregierungen und allen beigetretenen Regierungen beglaubigte Abschriften übermittelt.

2. Die Verwahrerregierung läßt das Ubereinkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

3. Das Ubereinkommen trägt das Datum des Tages, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird, und liegt während vierzehn Tagen danach zur Unterzeichnung aus.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer Vollmachten dieses Ubereinkommen unterschrieben.

GEGEBEN zu Washington am achten Februar 1949 in englischer Sprache.

Für KANADA:

Für DÄNEMARK:

Für FRANKREICH:

Für ISLAND:

Für ITALIEN:

For HIS MAJESTY'S GOVERNMENT IN THE UNITED
KINGDOM AND THE GOVERNMENT OF NEW-
FOUNDLAND IN RESPECT OF NEW-FOUNDLAND:

Für die
REGIERUNG SEINER MAJESTÄT IM VEREINIGTEN
KONIGREICH UND DIE REGIERUNG VON NEU-
FUNDLAND FÜR NEUFUNDLAND:

R Gushue
W. Templeman

For NORWAY:

Klaus Sunnanaå
Gunnar Rollefson
Olav Lund

Für NORWEGEN:

For PORTUGAL:

Manuel Carlos Quintão Meyrelles
Alfredo de Magalhães Ramalho
José Augusto Correia de Barros
Americo Angelo Tavares de Almeida
Cfrag

Für PORTUGAL:

For SPAIN:

Reserving paragraph 2 of Article I
Germán Baráibar

Für SPANIEN:

For the
UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN
AND NORTHERN IRELAND:

A. T. A. Dobson
A. J. Aglen

Für das
VEREINIGTE KONIGREICH VON GROSSBRITANNIEN
UND NORDIRLAND:

For the UNITED STATES OF AMERICA:

W. M. Chapman
William E. S. Flory
Hilary J. Deason
Frederick L. Zimmermann

Für die
VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA:

(Übersetzung)

Annex

1. The sub-areas provided for by Article I of this Convention shall be as follows:

Sub-area 1

That portion of the Convention area which lies to the north and east of a rhumb line from a point in 75°00' north latitude and 73°30' west longitude to a point in 69°00' north latitude and 59°00' west longitude; east of 59°00' west longitude; and to the north and east of a rhumb line from a point in 61°00' north latitude and 59°00' west longitude to a point in 52°15' north latitude and 42°00' west longitude.

Sub-area 2

That portion of the Convention area lying to the south and west of sub-area 1 defined above and to the north of the parallel of 52°15' north latitude.

Sub-area 3

That portion of the Convention area lying south of the parallel of 52°15' north latitude; and to the east of a line extending due north from Cape Bauld on the north coast of Newfoundland to 52°15' north latitude; to the north of the parallel of 39°00' north latitude; and to the east and north of a rhumb line extending in a north-westerly direction which passes through a point in 43°30' north latitude, 55°00' west longitude, in the direction of a point in 47°50' north latitude, 60°00' west longitude, until it intersects a straight line connecting Cape Ray, on the coast of Newfoundland, with Cape North on Cape Breton Island; thence in a northeasterly direction along said line to Cape Ray.

Sub-area 4

That portion of the Convention area lying to the west of sub-area 3 defined above, and to the east of a line described as follows: beginning at the terminus of the international boundary between the United States of America and Canada in Grand Manan Channel, at a point in 44°46'35.34" north latitude, 66°54'11.23" west longitude; thence due south to the parallel of 43°50' north latitude; thence due west to the meridian of 67°40' west longitude; thence due south to the parallel of 42°20' north latitude; thence due east to a point in 66°00' west longitude; thence along a rhumb line in a southeasterly direction to a point in 42°00' north latitude, 65°40' west longitude; thence due south to the parallel of 39°00' north latitude.

Sub-area 5

That portion of the Convention area lying west of the western boundary of sub-area 4 defined above.

2. For a period of two years from the date of entry into force of this Convention, Panel representation for each sub-area shall be as follows:

Anhang

1. Die in Artikel I des Übereinkommens vorgesehenen Untergebiete werden wie folgt festgelegt:

Untergebiet 1

Der Teil des Konventionsgebietes nördlich und östlich einer Kompaßlinie, die von einem Punkt in 75°00' nördlicher Breite und 73°30' westlicher Länge zu einem Punkt in 69°00' nördlicher Breite und 59°00' westlicher Länge verläuft östlich 59°00' westlicher Länge und nördlich und östlich einer Kompaßlinie von einem Punkt in 61°00' nördlicher Breite und 59°00' westlicher Länge zu einem Punkt in 52°15' nördlicher Breite und 42°00' westlicher Länge.

Untergebiet 2

Der Teil des Konventionsgebietes südlich und westlich des vorstehend abgegrenzten Untergebieten 1 und nördlich von 52°15' nördlicher Breite.

Untergebiet 3

Der Teil des Konventionsgebietes südlich von 52°15' nördlicher Breite und östlich einer Linie, die genau nördlich von Kap Bauld an der Nordküste von Neufundland bis 52°15' nördlicher Breite verläuft; nördlich von 39°00' nördlicher Breite und östlich und nördlich einer Kompaßlinie, die in nordwestlicher Richtung verläuft und einen Punkt in 43°30' nördlicher Breite und 55°00' westlicher Länge in der Richtung auf einen Punkt in 47°50' nördlicher Breite und 60°00' westlicher Länge durchschneidet, bis sie eine gerade Linie durchkreuzt, die Kap Ray an der neufundländischen Küste mit Kap North auf der Kap Breton-Insel verbindet und die sodann nordöstlicher Richtung entlang der genannten Geraden bis Kap Ray verläuft.

Untergebiet 4

Der Teil des Konventionsgebietes westlich des vorstehend abgegrenzten Untergebieten 3 und östlich einer Linie, die vom Endpunkt der internationalen Grenze zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada im Grand Manan-Kanal in 44°46' 35,34" nördlicher Breite und 66°54' 11,23" westlicher Länge genau südlich bis 43°50' nördlicher Breite verläuft, sodann genau westlich zum Meridian in 67°40' westlicher Länge, sodann genau südlich bis 42°20' nördlicher Breite, sodann genau östlich bis zu einem Punkt in 66°00' westlicher Länge, sodann entlang einer Kompaßlinie in südöstlicher Richtung bis zu einem Punkt in 42°00' nördlicher Breite und 65°40' westlicher Länge, sodann genau südlich bis 39°00' nördlicher Breite.

Untergebiet 5

Der Teil des Konventionsgebietes westlich der westlichen Grenze des vorstehend abgegrenzten Untergebieten 4.

2. Während eines Zeitraumes von zwei Jahren nach dem Tage des Inkrafttretens des Übereinkommens sind in den Ausschüssen der Untergebiete vertreten:

- (a) Sub-area 1 — Denmark, France, Italy, Norway, Portugal, Spain, United Kingdom;
- (b) Sub-area 2 — Denmark, France, Italy, Newfoundland;
- (c) Sub-area 3 — Canada, Denmark, France, Italy, Newfoundland, Portugal, Spain, United Kingdom;
- (d) Sub-area 4 — Canada, France, Italy, Newfoundland, Portugal, Spain, United States;
- (e) Sub-area 5 — Canada, United States;

it being understood that during the period between the signing of this Convention and the date of its entry into force, any signatory or adhering Government may, by notification to the Depositary Government, withdraw from the list of members of a Panel for any sub-area or be added to the list of members of the Panel for any sub-area on which it is not named. The Depositary Government shall inform all the other Governments concerned of all such notifications received and the memberships of the Panels shall be altered accordingly.

- (a) Untergebiet 1 — Dänemark, Frankreich, Italien, Norwegen, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich;
- (b) Untergebiet 2 — Dänemark, Frankreich, Italien, Neufundland;
- (c) Untergebiet 3 — Kanada, Dänemark, Frankreich, Italien, Neufundland, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich;
- (d) Untergebiet 4 — Kanada, Frankreich, Italien, Neufundland, Portugal, Spanien, Vereinigte Staaten;
- (e) Untergebiet 5 — Kanada, Vereinigte Staaten.

Jedoch kann während der Zeit zwischen der Unterzeichnung des Übereinkommens und dem Tage seines Inkrafttretens jede Unterzeichnerregierung oder beitretende Regierung durch Mitteilung an die Verwahrerregierung sich von der Liste der Ausschußmitglieder für ein Untergebiet streichen lassen oder der Liste der Ausschußmitglieder für ein Untergebiet, in der sie nicht steht, hinzugefügt werden. Die Verwahrerregierung setzt alle anderen beteiligten Regierungen vom Eingang dieser Notifizierungen in Kenntnis und die Zusammensetzung der Ausschüsse wird dann entsprechend geändert.

**Protokoll zu dem am 8. Februar 1949
in Washington unterzeichneten Übereinkommen
über die Fischerei im Nordwestatlantik**

**Protocol to the International Convention
for the Northwest Atlantic Fisheries
Signed at Washington under Date of February 8, 1949**

(Übersetzung)

The Governments parties to the International Convention for the Northwest Atlantic Fisheries signed at Washington under date of February 8, 1949, which Convention is hereinafter referred to as the 1949 Convention, desiring to provide for the holding of annual meetings of the Commission outside North America, agree as follows:

Die Regierungen, die Vertragsparteien des am 8. Februar 1949 in Washington unterzeichneten Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik sind — im folgenden als Übereinkommen von 1949 bezeichnet —, sind in dem Wunsche, Jahresversammlungen der Kommission außerhalb von Nordamerika zu ermöglichen, wie folgt übereingekommen:

Article I

Paragraph 5 of Article II of the 1949 Convention is amended to read as follows:

„5. The Commission shall hold a regular annual meeting at its seat or at such other place in North America or elsewhere as may be agreed upon by the Commission.“

Artikel I

Artikel II Abs. 5 des Übereinkommens von 1949 erhält folgende neue Fassung:

„5. Die Kommission hält ordentliche Jahresversammlungen an ihrem Sitz oder an einem von der Kommission vereinbarten anderen Ort in Nordamerika oder außerhalb Nordamerikas ab.“

Article II

1. This Protocol shall be open for signature and ratification or for adherence on behalf of any Government party to the 1949 Convention.

2. This Protocol shall enter into force on the date upon which instruments of ratification have been deposited with, or written notifications of adherence have been received by, the Government of the United States of America, on behalf of all the Governments parties to the 1949 Convention.

3. The Government of the United States of America shall inform all Governments signatory or adhering to the 1949 Convention of all ratifications deposited and adherences received and of the date this Protocol enters into force.

Artikel II

1. Das Protokoll liegt zur Unterzeichnung und Ratifizierung oder zum Beitritt seitens aller Regierungen, die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1949 sind, auf.

2. Dieses Protokoll tritt mit dem Tage in Kraft, an dem bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für alle Regierungen, die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1949 sind, die Ratifikationsurkunden hinterlegt oder schriftliche Beitrittserklärungen eingegangen sind.

3. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika setzt alle Regierungen, die das Übereinkommen von 1949 unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung aller Ratifikationsurkunden und dem Eingang aller Beitrittserklärungen sowie vom Tage des Inkrafttretens dieses Protokolls in Kenntnis.

Article III

1. The original of this Protocol shall be deposited with the Government of the United States of America, which Government shall communicate certified copies thereof to all the Governments signatory or adhering to the 1949 Convention.

2. This Protocol shall bear the date on which it is opened for signature and shall remain open for signature for a period of fourteen days thereafter, following which period it shall be open for adherence.

Artikel III

1. Die Urschrift dieses Protokolls wird bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt, die allen Regierungen, die das Übereinkommen von 1949 unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, beglaubigte Abschriften übermittelt.

2. Das Protokoll trägt das Datum des Tages, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird, und liegt von diesem Tage an vierzehn Tage lang zur Unterzeichnung und im Anschluß daran zum Beitritt auf.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, having deposited their respective full powers, have signed this Protocol.

DONE in Washington this twenty-fifth day of June 1956 in the English language.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer jeweiligen Vollmachten dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Washington am 25. Juni 1956 in englischer Sprache.

For CANADA:

Für KANADA:

For DENMARK:

Für DÄNEMARK:

For FRANCE:

Für FRANKREICH:

FOR ICELAND:

Für ISLAND:

For ITALY:

Für ITALIEN:

For NORWAY:

Für NORWEGEN:

For PORTUGAL:

Für PORTUGAL:

For SPAIN:

Für SPANIEN:

For the UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN
AND NORTHERN IRELAND:

Für das VEREINIGTE KÖNIGREICH VON
GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND:

For the UNITED STATES OF AMERICA:

Für die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA:

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Sechsten Protokolls
über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
für die Bundesrepublik Deutschland.**

Vom 10. Mai 1957.

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 1956 zu dem Sechsten Protokoll vom 23. Mai 1956 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesgesetzbl. II S. 1091) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Protokoll und die dem Protokoll als Anlage beigefügte Liste XXXIII für die Bundesrepublik Deutschland am 4. Mai 1957 in Kraft getreten sind.

Gemäß Nummer 2 des Protokolls ist dem Geschäftsführenden Sekretär des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens mit einer am 4. April 1957 bei ihm eingegangenen Notifikation mitgeteilt worden, daß die Bundesrepublik Deutschland ihre in der Liste XXXIII zu dem Protokoll aufgeführten Zugeständnisse anwenden wird.

Das Protokoll und die Listen der nachstehend genannten Staaten sind ferner in Kraft getreten für

Australien	am	14. Juni 1956
Belgien	am	1. September 1956
die Dominikanische Republik	am	10. April 1957
Finnland	am	15. Januar 1957
Frankreich	am	1. Juli 1956
Großbritannien und Nordirland	am	22. Dezember 1956
Haiti	am	1. August 1956
Japan	am	21. Januar 1957
Kanada	am	30. Juni 1956
Kuba	am	30. Juni 1956
Luxemburg	am	1. September 1956
die Niederlande	am	1. September 1956
Norwegen	am	1. Januar 1957
Péru	am	30. Juni 1956
Schweden	am	1. Januar 1957
die Türkei	am	30. Juni 1956
die Vereinigten Staaten	am	30. Juni 1956.

Bonn, den 10. Mai 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 2. Mai 1956 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über den Luftverkehr.**

Vom 9. Mai 1957.

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. April 1957 zu dem Abkommen vom 2. Mai 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (Bundesgesetzbl. II S. 61) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 20 am 2. Juni 1957 in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 3. Mai 1957 ausgetauscht worden.

Bonn, den 9. Mai 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein